

# **Studienordnung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 23.01.2018 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 21.03.2018 diese Ordnung genehmigt.

## **Inhalt**

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

### **Abschnitt II: Das Studium**

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums
- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Eignungsverfahren
- § 8 Zulassung zum Studium
- § 9 Immatrikulation
- § 10 Aufbau des Studiums
- § 11 Praktika
- § 12 Studierfreiheit
- § 13 Studienplan
- § 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen
- § 15 Unterrichtssprache
- § 16 Mindestteilnehmerzahl

### **Abschnitt III: Studienbegleitende Maßnahmen**

- § 17 Studienfachberatung

### **Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen**

- § 18 Inkrafttreten

#### **Anlage**

Anlage 1: Studienablaufplan

### **Abschnitt I: Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“ am Fachbereich SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

#### **§ 2 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **§ 3 Begriffe**

Im Sinn dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs.1 Satz 1 ThürHG.
2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
  - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
  - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von
  - Vorlesungen
  - Seminaren
  - Praktika
  - Übungen

4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient.
5. Seminar: Lehrveranstaltung, die
- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
  - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
  - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient.
6. Übung: Lehrveranstaltung, die
- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
  - der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.
7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die
- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
  - die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
  - die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen.
8. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8 ff.).
9. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von
- Referaten
  - Hausarbeiten
  - Protokollen
  - Testaten oder
  - Computerprogrammen.
10. Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung.
11. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung.

12. Vorpraktikum: Praktikum, das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist.

13. Integrierte Praxisphase: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht.

14. Praxissemester: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester.

## **Abschnitt II: Das Studium**

### *1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften*

#### **§ 4 Ziele des Studiums**

- (1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine höherqualifizierte berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen weiterbildenden Studienkurs entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründeten verantwortlichen Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

#### **§ 5 Dauer des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### *2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums*

#### **§ 6 Zugang zum Studium**

- (1) Der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 60 Abs. 1 Nr. 4 und § 44 Abs. 3 S. 3 ThürHG erfüllt und seine Eignung für das Studium

im Eignungsverfahren nach § 7 nachgewiesen worden ist.

(2) Für die Aufnahme des Studiums im berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“ sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Ein Bachelorabschluss oder ein anderer mindestens gleichwertiger Hochschulabschluss in Augenoptik/Optometrie mit mindestens 210 ECTS-Punkte.
- b. Eine nach § 7 (3) errechnete Gesamtnote dieses Abschlusses von mindestens 2,5.
- c. Eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung in der angewandten Optometrie.

(3) Bei einem Bachelorabschluss von 180 ECTS-Punkten muss prognostisch erkennbar sein, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums weitere 30 ECTS-Punkte zusätzliche, relevante Leistungen im Umfang von 750 Zeitstunden nachgewiesen werden können. Davon sind Leistungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten bereits mit der Bewerbung nachzuweisen. Die weiteren 20 ECTS-Punkte können studienbegleitend erbracht werden. Anrechnungsfähige Leistungen bis zu maximal 30 ECTS-Punkte können bei nachgewiesenem Stundenumfang insbesondere sein:

- a. bis zu 10 ECTS-Punkte für zertifizierte fachspezifische Qualifikationen,
- b. bis zu 10 ECTS-Punkte für zertifizierte nicht-fachspezifische studienrelevante Qualifikationen in Grundlagenfächern wie z.B. Mathematik, Informatik, Statistik,
- c. bis zu 10 ECTS-Punkte für die aktive Teilnahme an fachspezifischen Kongressen/Tagungen/Workshops in studienrelevanten Bereichen, die nicht länger als 3 Jahre zurückliegen,
- d. bis zu 5 ECTS-Punkte für fachspezifische Auslandstätigkeiten mit optometrischen Themenbezug, die kein Bestandteil des Bachelorstudiums waren und nicht länger als 3 Jahre zurückliegen,
- e. bis zu 5 ECTS-Punkte für Leistungen, die durch Gasthörerschaft erworben wurden,
- f. bis zu 10 ECTS-Punkte für fachspezifische lehrende Aufgaben an Schulen, Kongressen/Tagungen/Workshops, die nicht länger als 3 Jahre zurückliegen,
- g. bis zu 15 ECTS-Punkte für optometrische Kasuistiken, die nicht im Rahmen des Bachelorstudiums erbracht wurden und nicht länger als 3 Jahre zurückliegen,

h. bis zu 10 ECTS-Punkte für überdurchschnittliche berufspraktische Erfahrungen und Kompetenzen nach Erwerb des ersten Hochschulabschlusses,

i. bis zu 5 ECTS-Punkte für aktive Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden und beruflichen Interessensvereinigungen nach Erwerb des ersten Hochschulabschlusses.

## § 7 Eignungsverfahren

(1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium in den Masterstudiengängen des Fachbereichs SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalt und Lernziele des Studiengangs ebenso wie die Berufsbilder der Berufe, die dem angestrebten Abschluss typischerweise folgen.

(2) Das Eignungsverfahren besteht aus der Bewertung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen.

(3) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Ernst-Abbe-Hochschule Jena die Chancengleichheit aller Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.

(4) Die seitens der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Beteiligten des Eignungsverfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Eine Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Eignungsverfahrens zuständig. Der Auswahlkommission gehören drei für die Fachrichtung kompetente Professoren an, die vom Prüfungsausschuss durch Beschluss bestimmt werden.

(6) Der Studienbewerber hat seine Eignung für ein erfolgreiches Studium nachgewiesen, wenn er die Note des Hochschulabschlusses nach § 6 Abs. 2 erreicht. Auf Basis der folgenden Kriterien korrigiert die Auswahlkommission diese Note um jeweils bis zu 1,0 Zensurstufen, insgesamt jedoch höchstens um 1,5:

- a. Motivationsschreiben unter Berücksichtigung des bisherigen Ausbildungs- und Berufsweges,
- b. Qualität und Passgenauigkeit des absolvierten Bachelor-Studiums,
- c. Forschungsarbeit auf einem für den Studiengang relevanten Fachgebiet und deren Qualität.

(7) Erreicht oder versucht ein Studienbewerber, das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung

zu seinen Gunsten oder zu Lasten eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird er als „nicht geeignet“ bewertet.

(8) Die Auswahlkommission kann dem Kandidaten Auflagen für die Erfüllung der Zulassungskriterien zum Masterstudium erteilen.

(9) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jedem Studienbewerber gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Die Entscheidung für die Eignung ist ab Bekanntgabe nach Abs. 9 ein Jahr gültig.

(11) Stellt sich die Täuschung gemäß § 7 Abs. 7 nach Bekanntgabe seiner Eignung bzw. der Nichteignung des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.

### **§ 8 Zulassung zum Studium**

Dieser Paragraph findet hier keine Anwendung.

### **§ 9 Immatrikulation**

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester.

### *3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums*

### **§ 10 Aufbau des Studiums**

Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengangs „Klinische Optometrie“.

### **§ 11 Praktika**

Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika und kein Praxismodul (siehe Anlage 1).

### **§ 12 Studierfreiheit**

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

### *4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums*

### **§ 13 Studienplan**

(1) Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang an Präsenz- und Selbstlernzeiten (in Lehreinheiten á 45 Minuten), ECTS-Punkten, Zuordnung zu den Studiensemestern und Art (Pflicht, Wahlpflicht oder Wahl) befindet sich im Studienplan/Curriculum (Anlage 1).

(2) Zusätzlich können freiwillig weitere Module aus dem Lehrangebot der Ernst-Abbe-Hochschule Jena oder anderen Hochschulen erbracht werden.

### **§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen**

Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

### **§ 15 Unterrichtssprache**

(1) Unterrichtssprache ist deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Prüfungsplan (Anlage 1 zur Prüfungsordnung) für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

### **§ 16 Mindestteilnehmerzahl**

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens acht Studierende teilnehmen.

## **Abschnitt III: Studienbegleitende**

### **Maßnahmen**

#### **§ 17 Studienfachberatung**

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich SciTec neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

Beratung zu Rechtsfragen in Zusammenhang mit der Studien- und Prüfungsordnung sowie zu den Teilen der Ordnungen, die aus den Musterordnungen stammen, leistet der Justiziar der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

## **Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen**

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 21.03.2018

Prof. Dr. Mirko Pfaff  
Dekan Fachbereich SciTec

Prof. Dr. Steffen Teichert  
Rektor

## Studienplan (Curriculum) für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang „Klinische Optometrie“

### Pflichtmodule

Modulnummer	Modulname	Semester	Zeitlicher Umfang (LE = Lehreinheiten jeweils 45 Min.)		ECTS- Credits
			Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
SciTec.2.901	Vision Training/ Therapy	1	16	74	3
SciTec.2.902	Interdisziplinäre Optometrie	1	20	70	3
SciTec.2.903	Kinderoptometrie	1	18	72	3
SciTec.2.904	Sportoptometrie	1	68	112	6
SciTec.2.905	Kasuistik Sportoptometrie	1	20	70	3
SciTec.2.906	Klinische Optometrie I	2	28	152	6
SciTec.2.909	Kasuistik Binokularsehen	2	20	160	6
SciTec.2.910	Licht und Beleuchtung	2	18	72	3
SciTec.2.912	Business Administration	2	10	80	3
SciTec.2.913	Projektmanagement	2	16	74	3
SciTec.2.907	Klinische Optometrie II	3	28	152	6
SciTec.2.908	Projekt: Vertiefende Biomedizin und Refraktive Chirurgie	3	16	164	6
SciTec.2.911	Anpassung von Sonderkontaktlinsen	3	46	44	3
SciTec.2.914	Wissenschaftliches Arbeiten und Kommunikation	3	36	144	6
SciTec.2.708	Masterarbeit	4	---	---	27
SciTec.2.803	Kolloquium	4	---	---	3